

Q&A

Hilfsfonds zur Unterstützung von Opfern von Verbrechen besonderer Schwere und Tragweite – Amokattentat Graz

Was ist der Zweck des Hilfsfonds?

Der Hilfsfonds, finanziert aus den Mitteln des Sozialministeriums, wurde eingerichtet, um Menschen zu unterstützen, die vom Amokattentat in Graz am 10. Juni 2025 sowie dem Terrorattentat am 15. Februar 2025 in Villach betroffen sind.

Für das Terrorattentat in Villach wurden eigene Questions & Answers (Q&A) erstellt, die spezifische Informationen und Unterstützungsangebote für die dort Betroffenen enthalten.

Der Hilfsfonds für die vom Amokattentat in Graz betroffenen Personen verfolgt zwei zentrale Ziele:

1. **Finanzielle Unterstützung für Angehörige und Hinterbliebene sowie betroffene Personen**, die infolge des Attentats schwere physische oder psychische Gesundheitsschädigungen erlitten haben.
2. **Psychosoziale Nachversorgung** für betroffene Personen.

1. Finanzielle Unterstützungsleistungen

Wer kann ein Ansuchen stellen?

Voraussetzung für Leistungen aus dem Hilfsfonds ist ein **positiver Bescheid des Sozialministeriumservice über Pauschalentschädigung für Schmerzengeld nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG)**. Um eine Leistung ansuchen können insbesondere:

- Personen, die durch den Vorfall körperlich schwer verletzt wurden
- Hinterbliebene (nahe Angehörige) von Verstorbenen
- Angehörige von schwerst verletzten Schüler:innen oder Lehrer:innen, sowie von schwerstverletztem Schulpersonal
- Augen- und Ohrenzeug:innen, die eine psychische Traumatisierung erlitten haben (z. B. akute Belastungsreaktionen, Traumafolgen)

Die Leistungen richten sich somit **nicht nur an direkt körperlich Betroffene, sondern auch an Personen mit schweren seelischen Belastungen**.

Welche finanziellen Leistungen gibt es?

- **Einmalige finanzielle Unterstützungszahlungen**
Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Ausmaß der Folgen der Tat und wird auf Empfehlung eines Expert:innengremiums individuell festgelegt.
- **Kostenübernahme bei Bestattungen**
Der Fonds übernimmt Bestattungskosten sowie damit verbundene Ausgaben (z. B. Grabsteine), sofern diese nicht bereits durch andere öffentliche Stellen (z. B. Stadt Graz) übernommen wurden.

Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung durch den Hilfsfonds?

Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird **individuell** festgelegt – auf Grundlage einer Empfehlung eines fünfköpfigen **Expert:innengremiums**.

Dabei wird berücksichtigt, in welchem Ausmaß die betroffene Person der Tat ausgesetzt war und welche körperlichen oder seelischen Verletzungen sie erlitten hat. Jeder Fall wird einzeln und sorgfältig geprüft.

Wie stelle ich ein Ansuchen? Wo finde ich die Formulare?

Die **Voraussetzung** für finanzielle Unterstützungsleistungen aus dem Hilfsfonds ist die **Zuerkennung von Schmerzensgeld im Rahmen des Verbrechensopfergesetzes (VOG)** durch das Sozialministeriumservice (SMS).

Der Antrag auf Leistungen nach dem VOG ist direkt beim Sozialministeriumservice (SMS) zu stellen.

Alle Informationen zur Antragstellung sowie die erforderlichen Formulare finden Sie hier: [🔗 Antragstellung VOG – Sozialministeriumservice](#)

Wenn der Antrag auf Schmerzensgeld **positiv entschieden** wird, erhalten Betroffene per Post den **Bescheid über die Zuerkennung des Schmerzensgeldes**.

Anschließend werden diese durch das Sozialministerium kontaktiert und erhalten das **Formular für Ansuchen auf Leistungen aus dem Hilfsfonds** sowie eine **Einverständniserklärung zur Datenweitergabe** an den WEISSEN RING.

Beide Formulare sind auszufüllen und an den **WEISSEN RING** zu übermitteln.

Wie lange kann ich um Leistungen aus dem Hilfsfonds ansuchen?

Der Antrag auf Schmerzensgeld nach dem VOG kann bis zu 3 Jahre nach der Tat gestellt werden, also bis 10.06.2028. Bis 30. Juni 2029 kann um Leistungen aus dem Hilfsfonds angesucht werden.

Darf ich als minderjährige Person selbst ein Ansuchen stellen?

Nein. Minderjährige können das Ansuchen nicht selbst stellen. Das Ansuchen muss von einer **obsorgeberechtigten Person** oder einer **Person mit entsprechender Vollmacht** eingebracht werden.

Ich habe bereits einen positiven Schmerzensgeldbescheid vom Sozialministeriumservice erhalten. Muss ich ein neues Ansuchen stellen?

Ja, Sie erhalten per Post ein zusätzliches Formblatt für Ansuchen auf Leistungen aus dem Hilfsfonds (sowie eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe), die Sie an den WEISSEN RING übermitteln müssen. Die bereits erhaltenen Pauschalleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG), z. B. € 2.000, werden von der Unterstützungsleistung durch den Hilfsfonds in Abzug gebracht.

Wie funktioniert die Übernahme von Bestattungskosten, zum Beispiel für das Begräbnis oder den Grabstein?

Um die Übernahme von Bestattungskosten, sofern diese nicht bereits von einer anderen Stelle übernommen wurden, kann im Rahmen des Ansuchens auf Unterstützungsleistungen aus dem Hilfsfonds angesucht werden.

Dazu zählen unter anderem Kosten für das **Begräbnis**, die **Überführung** oder den **Grabstein**.

Für die Bearbeitung des Ansuchens werden folgende Unterlagen benötigt:

- **Rechnungen** über die entstandenen Kosten
- **Zahlungsbestätigungen**
- **Nachweis**, dass die Kosten von Ihnen getragen wurden

Jedes Ansuchen wird einzeln geprüft, um festzustellen, in welchem Umfang die Kosten übernommen werden können. Die Abwicklung erfolgt über den WEISSEN RING, an den die Unterlagen direkt mit dem Ansuchen übermittelt werden.

Jede Person, die diese Kosten bezahlt hat, kann ein Ansuchen stellen.

2. Psychosoziale Nachversorgung

Der Hilfsfonds finanziert zwei zentrale Bereiche der psychosozialen Nachversorgung:

a) Maßnahmen und Angebote direkt an der betroffenen Schule (BORG-Dreierschützengasse)

Diese werden vom Verein WEISSER RING in enger Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie organisiert und umgesetzt.

Ein entsprechendes dynamisches Konzept wurde erarbeitet und wird laufend an die Bedürfnisse verschiedener Betroffenengruppen angepasst. Die Angebote inkludieren:

- Gruppen- und Einzelinterventionen
- Fachvorträge
- Workshops, Trainings und Veranstaltungen
- Unterstützung der Schulpsychologie vor Ort durch Expert:innen

Ziel ist es, Schüler:innen, Lehrpersonen, Eltern und weiteren Betroffenen einen sicheren Rahmen für Verarbeitung, Austausch und Entlastung zu bieten – bedarfsorientiert und professionell begleitet.

Beispiele für Anliegen an der Schule:

- Psychologische Unterstützung bei hoher psychischer Belastung in der Klasse
- Wunsch nach Vorträgen oder Workshops (z. B. Lernen, Stress)
- Gemeinschaftsfördernde Projekte oder Ausflüge
- Angebote für Lehrkräfte zu traumasensibler Arbeit

Die konkrete Umsetzung dieser schulischen Angebote wird gemeinsam zwischen WEISSER RING, Schulleitung und Schulpsychologie abgestimmt. So wird gewährleistet, dass alle Maßnahmen professionell, bedarfsgerecht und gut koordiniert durchgeführt werden.

b) Externe psychosoziale bzw. traumapädagogische Begleitmaßnahmen

Der Hilfsfonds unterstützt darüber hinaus Betroffene bei der Finanzierung von externen psychosozialen Leistungen (in der Regel bis zu zehn Einheiten, in begründeten Ausnahmefällen mehr), sofern keine vollständige oder gleichwertige Finanzierung durch die AUVA, Krankenkassen oder andere öffentliche Stellen erfolgt bzw. erfolgen kann.

Förderfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- **Psychotherapie, klinisch psychologische Beratung und Behandlung, psychosoziale Einzelgespräche oder Kriseninterventionen** bei qualifizierten Psycholog:innen oder Therapeut:innen oder Fachpersonal bzw. die Restkostenübernahme dieser Leistungen.

- **Traumapädagogische Begleitmaßnahmen** wie etwa tiergestützte Interventionen, körperorientierte Angebote wie Achtsamkeits- oder Bewegungstraining sowie kreative Therapieformen wie Kunst-, Musik- oder Theatertherapie bei qualifizierten Psycholog:innen, Therapeut:innen bzw. Fachpersonal.

Expert:innen des **WEISSEN RINGS** prüfen jedes Ansuchen fachlich und entscheiden über die Bewilligung. Nach der Genehmigung erfolgt die Kostenübernahme entsprechend dem bewilligten Leistungsumfang.

Wie suche ich um die Übernahme der Kosten von psychosozialen und traumapädagogischen Begleitmaßnahmen oder Psychotherapie an?

Die Abrechnung der Kosten von Leistungen, **für die keine Kostenübernahme durch öffentliche Stellen** (z. B. ÖGK, AUVA) erfolgt, **wird direkt mit der jeweiligen therapeutischen Fachperson bzw. Einrichtung**, die die Maßnahme anbietet, **abgewickelt**. Bitte legen Sie dem Ansuchen folgende Unterlagen bei:

- Kostenvoranschlag oder Rechnung der Fachperson / Einrichtung (inklusive Bankverbindung)
- Nachweis über eine teilweise oder fehlende Kostenübernahme durch andere Stellen (sofern zutreffend)

Bei **Ansuchen um Restkostenübernahme** übermitteln Sie bitte die Rechnung sowie den Nachweis der bereits übernommenen Kosten. Der Betrag wird Ihnen dann überwiesen.

Das Ansuchen auf Kostenübernahme finden Sie auf der Webseite des [WEISSEN RINGS](#) und des [Sozialministeriumsservice](#).

Wer kann um psychosoziale Leistungen aus dem Hilfsfonds ansuchen?

Ansuchen können – sofern keine andere öffentliche Stelle zuständig ist:

- Direkt Betroffene mit Bescheid nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG)
- Personen, die sich während des Vorfalls in der Schule aufhielten
- Angehörige der Schulgemeinschaft, die am Tag der Tat nicht anwesend waren, aber üblicherweise dort tätig sind
- Eltern, Geschwister, enge Bezugspersonen von direkt Betroffenen
- Familienangehörige, die am Tag der Tat vor der Schule warteten
- Neu zugelassene Schüler:innen und Lehrkräfte seit dem Schuljahr 2025/26
- Ehemalige Schüler:innen oder Lehrkräfte mit persönlicher Beziehung zum Täter oder Opfern
- Ersthelfer:innen am Tatort

Wer übernimmt die Kosten für Psychotherapie?

- **Wenn die betroffene Person beim Vorfall direkt in der Schule war** (z. B. Schüler:in, Lehrkraft, Schulpersonal, Einsatzkraft):
 - In der Regel besteht der Versicherungsschutz über die AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt). Die Deckung der Kosten wird in diesen Fällen von der zuständigen Krankenkasse übernommen.
 - Zusätzlich gibt es ein spezielles Kontingent beim „Steirischen Netzwerk Psychotherapie“, das einen direkten und kostengünstigen Zugang zu Therapie ermöglicht – je nach Verfügbarkeit und Voraussetzungen.
 - Eine Übernahme der Kosten bzw. Restkosten durch den Hilfsfonds erfolgt nur, wenn keine volle Finanzierung durch diese Stellen möglich ist.
- **Wenn die betroffene Person nicht vor Ort war, aber psychisch belastet ist** (z. B. Angehörige, enge Bezugspersonen):
 - In diesem Fall kann um die Kostenübernahme direkt beim WEISSEN RING über den Hilfsfonds angesucht werden, sofern keine andere öffentliche Stelle dafür zuständig ist.

Ich brauche eine:n Dolmetscher:in für die Therapie. Wer übernimmt die Kosten?

Die Kosten für Dolmetschleistungen im Rahmen von psychologischer Unterstützung können – sofern keine andere Stelle dafür aufkommt – über den Hilfsfonds abgedeckt werden. Falls Sie eine:n Dolmetscher:in benötigen, schicken Sie bitte den Kostenvoranschlag oder die Rechnung mit dem Ansuchen auf Kostenübernahme für die psychosoziale Nachversorgung mit.

Wenn Sie mehr über die Leistungen des Hilfsfonds erfahren möchten oder unsicher sind, ob Sie ein Ansuchen stellen können, wenden Sie sich bitte an das WEISSER RING Büro Graz. Wir beraten Sie gerne persönlich.

WEISSER RING Büro Steiermark (Graz)

Hans-Sachs-Gasse 10/3/22
8010 Graz

Telefon: 050 50 16

E-Mail: stmk@weisser-ring.at / hilfsfonds@weisser-ring.at

Website: www.weisser-ring.at

Andere Kontaktstellen

Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35

8020 Graz

Telefon: 0316 7090

E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.gv.at

Website: www.sozialministeriumservice.gv.at

Sozialministeriumservice – Zentrale (Wien)

Babenbergerstraße 5

1010 Wien

Telefon: 01 588 31

E-Mail: post.w4@sozialministeriumservice.gv.at

Website: www.sozialministeriumservice.gv.at

Netzwerk Psychotherapie Steiermark

Grazer Straße 45b

8062 Kumberg

Telefon: 03132 3228

E-Mail: office@psychotherapie-steiermark.net

Website: www.psychotherapie-steiermark.net

Rainbows – Trauerbegleitung für Kinder und Jugendliche

Karmeliterplatz 2/2

8010 Graz

Telefon: 0316 67 34 34

E-Mail: steiermark@rainbows.at

Website: www.rainbows.at